

Vereinssatzung VfL Herford

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarbe

- 1.** Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Herford e.V. 1881“, abgekürzt „VfL“.
- 2.** Der Sitz des Vereins ist Herford.
- 3.** Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Herford unter der Registernummer VR 1003 eingetragen.
- 4.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.** Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.** Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die planmäßige Ausübung sportlicher Aktivitäten und die kulturelle, geistige und sittliche Förderung Erwachsener und Jugendlicher auf gemeinnütziger Basis im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und unterstützt alle Bestrebungen des Staates, der Kommunen und anderer Vereinigungen im Sinne der Völkerverständigung und des Friedens. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und religiös neutral.

Der Vereinszweck wird erreicht durch :

- a.** Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Übungsstunden der im Verein betriebenen Sportarten, sowie Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- b.** Anschaffung und Erhaltung von durch Absatz a. bedingten Geräten, Räumen, Anlagen, Plätzen usw.
- c.** Ausbildung und Schulung qualifizierter Übungsleiter der im Verein betriebenen Sportarten und Bereitstellung der notwendigen Fachliteratur.
- d.** Teilnahme an den von den Fachverbänden vorgesehenen Wettkämpfen sowie sonstigen zweckdienlichen Veranstaltungen, Seminaren, Verbandstagungen usw.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich z. Zt. in einzelne Abteilungen, die alle unter dem Namen “Verein für Leibesübungen e. V. 1881” geführt werden :

- a.** Die Fußballabteilung
- b.** Die Handball- und Gymnastik (Aerobic)- Abteilung
- c.** Die Tennisabteilung

Neue Abteilungen können jederzeit durch Beschluß des Hauptvorstandes gegründet bzw. ins Leben gerufen werden. Es genügt eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für die Aufteilung bzw. Trennung bereits bestehender Abteilungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist z. Zt. Mitglied im :

- a. Fußball- und Leichtathletikverband Nordrhein-Westfalen
- b. Westdeutschen Fußballverband
- c. Deutschen Fußballbund
- d. Westdeutschen Handballverband
- e. Landesverband im Deutschen Handballbund Nordrhein-Westfalen
- f. Deutschen Tennisverband
- g. Westfälischen Tennisverband
- h. Kreissportbund Herford
- i. Stadtsportverband Herford

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.

Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gem. Absatz (1).

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus :
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. außerordentlichen Mitgliedern
 - c. minderjährigen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die diese Satzung anerkennen und bestrebt sind, in diesem Sinne mitzuwirken und dem Vereinswohl zu dienen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die als ordentliche Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft schriftlich, unter Angabe entsprechender Gründe, (wie befristeter Umzug/Versetzung/ Studium/ lange schwere Krankheit usw.) beim Vorstand beantragt haben. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
5. Minderjährige Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Ehrenmitglieder sind alle natürlichen Personen, die durch besondere Leistungen für den Verein vorgeschlagen werden und durch den Hauptvorstand zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Die Silbeme Ehrennadel erhält das Mitglied nach 25 Jahren im Verein.
Die Goldene Ehrennadel erhält das Mitglied nach 35 Jahren im Verein.
Bei 50-jähriger Mitgliedschaft wird das Mitglied im Rahmen einer gesonderten Feierstunde geehrt.

Mitglieder, die wegen Langzeitarbeitslosigkeit (mehr als 12 Monate) oder durch den Bezug von Sozialhilfe in ihren finanziellen Möglichkeiten eingeschränkt sind, haben auf schriftlichen Antrag das Recht, für die Dauer der Arbeitslosigkeit bzw. Sozialhilfe von Ihrer Beitragspflicht entbunden zu werden. Alle anderen Rechte and Pflichten bleiben unberührt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Hauptvorstand zu richten. Dabei ist die gewünschte Abteilung des Vereins zu benennen.

Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch :

- a. Austritt aus dem Verein
- b. Ausschluß aus dem Verein
- c. Streichung aus der Mitgliederliste
- d. Tod
- e. Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde (wie z.B. Verstoß gegen die Vereinssatzung, vereinsschädigendem Verhalten) zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Hauptvorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Hauptvorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Hauptvorstand.

Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3- Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Hauptvorstandsmitglieder.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang, an den Ältestenrat zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Ältestenrat.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste

Gerät ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht in Zahlungsrückstand, und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassierer nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfang abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Als Bezugsgröße dient der

Quartalsbeitrag und ein Zahlungsrückstand von mehr als 14 Kalendertagen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurrückkommt.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes. Der Streichungsbeschluss wird sofort mit seiner Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten

Normale Beiträge

- a. Mitgliedsbeitrag
- b. Platzpflegebeitrag (nur bei der Tennisabteilung)

Außerordentliche Beiträge

- c. Aufnahmegebühr
- d. Sonderbeiträge zur Erhaltung bzw. Sanierung der Gebäude

Die Notwendigkeit (Punkt c), die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der außerordentlichen Beiträge bestimmt der Hauptvorstand durch Beschluss. Sonderbeiträge (Punkt d) können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Eltern haften für die Beitragspflichten ihrer minderjährigen Kinder.

Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung - die nicht Bestandteil dieser Satzung ist - zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 12 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder haben Zutritt zu den Abteilungsversammlungen und den Einrichtungen des Vereins.

Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es dazu nicht.

§ 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Hauptvorstand
4. Der Ältestenrat

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes (§ 670 BGB) gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Hauptvorstand beschlossen wird.

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Personalunion ist unzulässig.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. einmal jährlich bis zum 30.04. des Jahres statt. Sie kann jedoch auch aus wichtigem Grund zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Hauptvorstand zwei Monate vorher durch Aushang im Vereinsheim und gleichzeitiger Veröffentlichung in der auflagenstärksten örtlichen Tageszeitung bekanntgegeben.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Hauptvorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Hauptvorstand festgelegt und den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Vereinsheim bekanntgegeben.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Hauptvorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Hauptvorstand muss diese Anträge sofort per Aushang im Vereinsheim bekanntgeben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitsverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder ersatzweise von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung von 1/10 der erschienenen Mitglieder gestellt wird, ist geheim abzustimmen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl und Abberufung des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Wahl des Ältestenrates
5. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand
2. Dem Hauptvorstand
3. Den Abteilungsvorständen
4. Dem Sozialwart

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Hauptkassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Der geschäftsführende Vorstand repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Ferner vertritt er den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Einzelgeschäfte sind begrenzt bis 2.000 €. Darüber hinaus gehende Geschäfte sind von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

Sollte bei Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand Stimmgleichheit bestehen, entscheidet der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Hauptvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleiter/innen, deren Stellvertreter/innen, den Jugendabteilungsleiter/innen der einzelnen Abteilungen sowie dem Sozialwart.

Der Hauptvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Die Abteilungsvorstände setzen die Vorgaben des Hauptvorstandes in der täglichen Praxis um.

Der Ältestenrat ist zur Schlichtung von Streitigkeiten verpflichtet und dient weiterhin als Beschwerdestelle bei Vereinsausschlüssen. Er besteht aus drei (verdienten) Vereinsmitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vorstand kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Für die Abwahl sind 75 % der stimmberechtigten und anwesenden Mitgliederstimmen notwendig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Hauptvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlussfassung, Protokollierung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Die Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen

§ 19 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil. Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Hauptvorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a. Geschäftsordnung
- b. Beitragsordnung
- c. Finanzordnung
- d. Reisekostenordnung
- e. Ehrenordnung
- f. Jugendordnung
- g. Wahlordnung

§ 20 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Büchern und Belegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Kassenprüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen Abschlussbericht. Der Bericht kann mündlich erfolgen.

Die Kassenprüfer stellen auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Kassierers, über den die Mitgliederversammlung abstimmt.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist (gem. § 14 Abs. 3 dieser Satzung) einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

23 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2022 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Herford, den _____

Vorsitzender _____

Stellvertr. Vorsitzender _____

Kassierer _____

Schriftführerin _____